

3)	Vergnügungssteuer gem. §17 Vergnügungssteuergesetz 1998, LGBL. 2/1999 i.d.g.F.	
a	Spiel- und Geschicklichkeitsvorrichtungen einschließlich Spielapparaten und Wettvorrichtungen an öffentlichen Orten in Gast- und Schankwirtschaften oder in sonstigen allgemein zugänglichen Räumen	€ 30,20
b	Geldspielautomaten je Automat	€ 276,20
c	Kinderunterhaltungsautomaten je Vorrichtung	€ 3,40